

ZH_OBERGERICHT SU170039 vom 24. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU170039

FR: ZH_OBERGERICHT SU170039 du 24 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SU170039 del 24 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Uster ... vom 21. September 2016 wurde die Beschuldigte wegen Linksvorbeifahren an einer Sicherheitslinie und Überholen einer Fahrzeugkolonne, ohne die Gewissheit zu haben, ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können, im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 35 Abs. 2 SVG sowie Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft. Ausserdem wurden ihr die Kosten und Gebühren auferlegt (Urk. 3). Hiergegen erhob die Beschuldigte am 28. September 2016 rechtzeitig Einsprache (Urk. 5), woraufhin das Statthalteramt Bezirk Uster eine Untersuchung durchführte (Urk. 6-18).

E. 1.1

Untersuchung Bei den Kosten der Untersuchung ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigten vorgeworfen wurde, durch ihr Verhalten zwei verschiedene Verkehrsregeln verletzt zu haben. Die Untersuchung wurde folglich durch den Vorwurf, die Beschuldigte sei links an einer Sicherheitslinie vorbeigefahren, nicht erschwert oder unwändiger, als wenn ihr von Beginn an bloss vorgeworfen wäre, im Kolonnenverkehr überholt zu haben. Dementsprechend sind die Kosten des Statthalteramtes des Bezirks Uster vollumfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 1.2

1. Instanz

E. 1.2.1

Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 4) wird durch die Verteidigung im Berufungsverfahren nicht beanstandet, weshalb diese zu bestätigen ist.

- 21 -

E. 1.2.2

Zu den Kosten der Vorinstanz zählen auch die Auslagen für die Einholung des Amtsberichtes bei der Stadtpolizei Uster im Betrag von Fr. 240.85 (Art. 422 Abs. 2 lit. d StPO). Diese Kosten waren jedoch unnötig, da aus dem Amtsbericht keine für das Verfahren wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Entsprechend sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Im Übrigen sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu 3/4 der Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Diese Kostenverteilung rechtfertigt sich, da der Beschuldigten die Verletzung zweier verschiedener Verkehrsregeln durch eine einzige Handlung vorgeworfen wurde, weshalb der gesamte Aufwand mit der Erstellung des Sachverhaltes auch notwendig gewesen wäre, wenn ihr von Anfang an bloss ein Überholen

im Kolonnenverkehr vorgeworfen worden wäre. Mithin erscheint der Aufwand für den Vorwurf des Linksvorbeifahrens an einer Sicherheitslinie bloss nebensächlich.

E. 1.3

Berufungsverfahren

E. 1.3.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind sodann auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

E. 1.3.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren in Bezug auf das Linksvorbeifahren an einer Sicherheitslinie, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte aufzulegen sind und die andere Hälfte der Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. 2. Entschädigung

E. 1.4

Die Verteidigung rügt, der Sachverhalt sei von der Vorinstanz offensichtlich nicht richtig erstellt worden (Urk. 70 S. 2). Sie bringt im Wesentlichen vor, es seien verschiedene Aussagen der Zeugen und der Beschuldigten rechtsfehlerhaft gewürdigt worden. Zudem sei das Urteil bei einigen wesentlichen belastenden Punkten nicht ausreichend begründet. Insgesamt würden gewichtige Zweifel im Sachverhalt bestehen, weshalb die Beschuldigte nach dem Grundsatz in dubio pro reo gestützt auf ihre Angaben freizusprechen sei (Urk. 70 S. 13 ff.). Auf die einzelnen Vorbringen ist nachfolgend näher einzugehen, sofern diese als wesentlich erscheinen. 2. Beweiswürdigung

E. 2

Nach Durchführung der Untersuchung teilte das Statthalteramt Bezirk Uster der Beschuldigten am 28. Oktober 2016 mit, dass am Strafbefehl festgehalten werde (Urk. 19). Nachdem die Beschuldigte innert der ihr vom Statthalteramt gesetzten sowie erstreckten Frist durch ihren erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 17. November 2016 mitteilen liess, an der Einsprache festzuhalten (Urk. 23),

- 4 - überwies das Statthalteramt die Akten am 30. November 2016 an das Bezirksgericht Uster (Urk. 25).

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Entschädigung für die Ausübung der Verfahrensrechte ist somit nicht umfassend, sondern wird nur für "angemessene" Aufwendungen gewährt. Hierzu zählen primär die Kosten der freigewählten Verteidigung. Angemessen im Sinne der zitierten Norm sind die Verteidigerkosten dann, wenn die

- 22 - Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls notwendig und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren (Urteil des Bundesgerichts 6B_800/20015 vom 6. April 2016 E. 2.3, BGE 138 IV 197 E. 2.3.1; N. SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, N 1810).

E. 2.2

Die Entschädigung des Verteidigers richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung des Kantons Zürich. Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bildet im Strafprozess die Bedeutung des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Während sich die Gebühr im Vorverfahren gemäss § 16 AnwGebV nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung bemisst, wobei die Gebühr in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde beträgt (§ 3 AnwGebV), beträgt die Grundgebühr im Strafprozess vor den Einzelgerichten, welche die Vorbereitung des Parteivortrages und die Teilnahme an der Hauptverhandlung beinhaltet, Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV ZH). Auch die Gebühr für das Berufungsverfahren beträgt in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Zusätzlich sind die notwendigen Auslagen sowie die Mehrwertsteuer zu entschädigen (§ 22 AnwGebV ZH).

E. 2.3

Die Verteidigung macht für das ganze Verfahren Aufwendungen von insgesamt Fr. 10'429.00 geltend (Urk. 72). Wie vorstehend dargelegt, sind die Kosten des Untersuchungsverfahrens vollumfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen, weshalb für die Untersuchung auch keine Entschädigung geschuldet ist. Für das erstinstanzliche Verfahren ist aufgrund des teilweisen Obsiegens der Beschuldigten hingegen eine reduzierte Parteientschädigung geschuldet. Angesichts der Komplexität des Falles – der Fall bot in tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten und auch in rechtlicher Hinsicht stellten sich eher einfachere Fragen – erscheint eine volle Parteientschädigung von Fr. 2'000.– angemessen, welche folglich um 3/4 auf Fr. 500.– zu reduzieren ist. Da die Gebühr für das Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln zu bemessen ist und das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 AnwGebV), ist die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ebenfalls – falls auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Da die Beschuldigte zur Hälfte obsiegt, ist ihr daher eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzusprechen.

E. 2.4

Der Verteidiger macht zudem für Spesen Fr. 281.28 geltend, basierend auf einer Spesenpauschale von 3% (Urk. 72). Wie erwähnt sind hingegen nur die notwendigen Auslagen zu entschädigen (§ 22 AnwGebV ZH). Zu berücksichtigen ist ferner, dass Kopien praxisgemäss nicht mit Fr. 1.–, sondern mit Fr. 0.50 zu entschädigen sind. Entsprechend sind die Auslagen gemäss der Leistungsübersicht vom 31. Januar 2018 von Fr. 269.90 um 75.50 zu kürzen (Urk. 73, 157 Kopien). Folglich belaufen sich die Auslagen der Verteidigung auf Fr. 194.40. Schliesslich ist für die Mehrwertsteuer ein Zuschlag von 7.7%, mithin Fr. 130.45, zu gewähren.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz ging davon aus, dass aufgrund der Übersichtsaufnahmen des Statthalteramtes vom 15. Mai 2016 (Urk. 7/2) ersichtlich sei, dass die Ausfahrt des C.____-Parkplatzes von der Mitte des B.____ Gebäudes beim Fussgängerstreifen nicht einsehbar sei. In der Tat ergibt sich dies nicht ohne weiteres aus dieser Übersichtsaufnahme, zumal die untere Aufnahme – welche der Position entspricht, wo die Beschuldigte nach eigenen Angaben auf die Gegenfahrbahn ausgeschert ist – auch auf dem Trottoir aufgenommen wurde und somit nicht dem Blickfeld der auf der Gegenfahrbahn fahrenden

Beschuldigten entspricht. Die Beschuldigte erklärte anlässlich der Befragung durch das Statthalteramt vom 16. Oktober 2019 auf die Frage, was passiert wäre, wenn Autos entgegengekommen wären, z.B. aus der Ausfahrt des C.____-Parkplatzes, dass das kein Problem gewesen wäre, weil die Sicht total frei gewesen sei (Urk. 9 S. 3). Sie habe die C.____-Parkplatzausfahrt einsehen können, als sie auf die linke Fahrspur ausgeschwenkt sei, und habe gesehen, dass dort kein Fahrzeug gewesen sei (Urk. 9 S. 5). Der Polizeibeamte D.____ sagte aus, er habe sich mit seinem Kollegen E.____ nach dem Fussgängerstreifen bei der C.____ auf dem Trottoir, Seite C.____, befunden. Seine Sicht in Richtung F.____ sei gut gewesen, es habe nichts gegeben, was seine Sicht behindert hätte (Urk. 11 S. 4). Auch der Polizeibeamte E.____ bestätigte, von seinem Standpunkt auf dem Trottoir an der

- 11 - ...-strasse [Strasse 2] klare und gute Sicht in Richtung F.____ gehabt zu haben, ohne Sichtbehinderungen (Urk. 12 S. 4). In Anwendung des Grundsatzes, wonach im Zweifelsfall von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen ist (Art. 10 Abs. 3 StPO), ist deshalb vorliegend zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass sie die Ausfahrt des C.____-Parkplatzes überblicken konnte, als sie auf die Gegenfahrbahn ausschwenkte und sich dort kein Auto befand. Nichtsdestotrotz ist aber bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass jederzeit ein sich auf dem Parkplatz befindliches Auto die Ausfahrt hätte befahren können, um den Parkplatz über die ...-strasse [Strasse 1] zu verlassen. Aufgrund des B.____-Gebäudes war es der Beschuldigten nämlich zweifellos nicht möglich, den gesamten C.____-Parkplatz zu überblicken, als sie in der Mitte des B.____-Gebäudes auf die Gegenfahrbahn wechselte. Überdies hätte auch jederzeit von der ...-strasse [Strasse 2] ein Auto in die ...-strasse [Strasse 1] einbiegen können, welches der Beschuldigten dann entgegengekommen wäre.

E. 2.4.2

In Bezug auf die Kritik der Verteidigung am erstellten Sachverhalt, wonach von einem Überholen keine Rede sein könne, ist festzuhalten, dass "überholen" gemäss Duden "durch größere Geschwindigkeit eine Person oder Sache einholen und an ihr vorbeifahren, vorbeilaufen" bedeutet. Somit ist die Feststellung der Vorinstanz, die Beschuldigte sei auf die Gegenbahn ausgeschert, um die stehende Kolonne zu überholen (Urk. 57 S. 22), nicht zu beanstanden. Insbesondere sagte auch die Beschuldigte selber aus, sie habe beim Fussgängerstreifen zum Überholen angesetzt und sei an einigen Fahrzeugen in der Kolonne vorbeigefahren, weil sie beim B.____ habe wenden wollen (Urk. 9 S. 1). Ob das Verhalten der Beschuldigten als Überholen im Sinne von Art. 35 Abs. 2 SVG zu würdigen ist, ist sodann eine Frage der rechtlichen Würdigung, auf welche an späterer Stelle einzugehen ist.

E. 2.5

Zusammenfassend ist der Beschuldigten für die anwaltliche Verteidigung eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'824.85 zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG. 2. Vom Vorwurf der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV wird die Beschuldigte freigesprochen. 3. Die Beschuldigte wird mit Fr. 100.– Busse bestraft. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe

von einem Tag. 4. Die Kosten des Statthalteramtes des Bezirkes Uster werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 2.5.1

Betreffend die Glaubwürdigkeit der Beteiligten bringt die Verteidigung vor, es falle auf, dass die Vorinstanz die Würdigung der Glaubwürdigkeit der Polizeibeamten nicht mit demselben Massstab vorgenommen habe, wie diejenige der Beschuldigten. So sei bei Polizeibeamten zu beachten, dass diese ein "Jagdfieber" entwickeln könnten und sich überdies gegenseitig absprechen würden (Urk. 70 S. 4 f.). Wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangt, bei der Beschuldigten sei zu berücksichtigen, dass diese als direkt Involvierte im vorliegenden Strafverfahren ein durchaus legitimes, erhebliches Interesse an dessen Ausgang habe und versucht sein könnte, sich durch ihre Aussagen zu entlasten, während bei den Polizeibeamten keine solche Gründe ersichtlich seien, ist dies entgegen der Verteidigung keineswegs willkürlich und nicht zu beanstanden (vgl. Urk. 57 S. 15 f.). Beim vorliegenden Strafverfahren handelt es sich um ein Bagatelldelikt, bei der sich die Tätigkeit der Polizeibeamten auf die Rapporterstattung an das Statthalteramt Uster beschränkte (vgl. Urk. 1). Zudem sagte der Zeuge D._____ aus, es habe an diesem Tag viele Verzeigungen gegeben (Urk. 11 S. 4). Mithin ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Polizeibeamten in dieser Sache ein "Jagdfieber" entwickeln sollten. Überdies steht bei der Würdigung von Aussagen in erster Linie die Glaubhaftigkeit der Aussagen im Vordergrund, wie auch die Verteidigung selber ausführte (vgl. Urk. 780 S. 4).

E. 2.5.2

Weiter rügt die Verteidigung, die Vorinstanz habe die Aussagen des Zeugen D._____ nicht weiter berücksichtigt. Sie habe den Sachverhalt so erstellt, wie wenn nur ein Zeuge den Sachverhalt beobachtet hätte. Allerdings habe der Zeuge D._____ Aussagen gemacht, welche sich zum Vorteil der Beschuldigten auswirken würden, insbesondere, wenn er sich mit den Aussagen des anderen Polizeibeamten in Widerspruch setze (Urk. 70 S. 3).

- 13 -

E. 2.5.3

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Aussagen des Zeugen D._____ seien bei der Erstellung des Sachverhaltes nicht weiter zu berücksichtigen, weil er den Vorfall anlässlich der Zeugeneinvernahme nicht mehr aus seiner eigenen Erinnerung habe schildern können, sondern die Fragen in allgemeiner Form gestützt auf den von ihm verfassten knappen Rapport vom 11. Mai 2016 beantwortet habe (Urk. 57 S. 20). Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 70 S. 8) erachtete die Vorinstanz die Aussagen des Zeugen D._____ jedoch nicht als nicht glaubhaft.

E. 2.5.4

Anlässlich der Befragung durch das Statthalteramt bestätigte der Zeuge D._____ zunächst die Richtigkeit des Polizeirapports (Urk. 11 S. 4). Weiter führte er aus, er habe aufgrund seines Standorts nicht feststellen können, wie viele Fahrzeuge die Beschuldigte von Beginn an überholt habe, aber es seien mindestens zehn gewesen. Sie sei links an den kleinen Leitbakken am Boden vorbeigefahren. Dem Fahrzeug sei ein anderes gefolgt, weshalb er mit seinem Kollegen E._____ ausgemacht habe, das er den vorderen Wagen übernehme und E._____ den hinteren. Sein Kollege E._____ habe die Beschuldigte dann zum Kontrollpunkt avisiert. Sein Kollege E._____ habe sie nach der Einfahrt angewiesen, auf den

Parkplatz zu fahren. Er habe jeweils erst gewunken, wenn die Fahrzeuge auf Höhe der Einfahrt des C.____-Parkplatzes gewesen seien, was auch bei der Beschuldigten so gewesen sei. Er habe ihr sicher nicht schon vorher ein Zeichen gegeben, dass sei seine Wahrnehmung gewesen. Aus der Fahrweise der Beschuldigten sei nicht verständlich gewesen, dass sie nach dem B.____ Gebäude habe wenden wollen. Sein Kollege E.____ sei auf dem Privatreal der C.____ gestanden und habe die Fahrzeuge, die in die dortige Einfahrt gefahren seien, zur Kontrolle disponiert. Wenn die Beschuldigte das von ihr behauptete Manöver hätte machen wollen, hätte er nach vorne zu ihr rennen müssen, um sie zu ihrem Kontrollplatz zu disponieren (Urk. 11 S. 4 f.).

E. 2.5.5

Auch wenn der Zeuge D.____ angibt, sich nicht mehr an den Vorfall erinnern zu haben und deshalb den Rapport gelesen zu haben (Urk. 11 S. 4), schadet das der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen in keiner Weise. Aus den Aussagen des Zeugen geht sodann hervor, dass er nach Konsultation des Rapports in der Lage war, die Fragen zu beantworten, zumal er auch offen eingestand, wenn er sich an

- 14 - etwas nicht mehr erinnern konnte. Dessen Aussagen können deshalb bei der Beweiswürdigung ohne Weiteres berücksichtigt werden. In Bezug auf die vorliegend umstrittene Frage, wann der Polizeibeamte E.____ der Beschuldigten ein Zeichen gegeben habe, bestätigte auch der Zeuge D.____, dass E.____ der Beschuldigten erst ein Zeichen gegeben habe, als sie auf der Höhe der Einfahrt des C.____-Parkplatzes gewesen sei. Mithin lässt sich entgegen der Verteidigung aus den Aussagen des Zeugen D.____ – mit Ausnahme der Präzisierung betreffend die Übersichtlichkeit (vgl. vorstehend Ziff. III.2.2.1.) – weder etwas zugunsten der Beschuldigten noch irgendwelche Widersprüche zum durch die Vorinstanz erstellten Sachverhalt ableiten.

E. 2.5.6

Die Verteidigung kritisiert weiter die Annahme der Vorinstanz, bei den Aussagen der Beschuldigten bestehe ein Strukturbruch (Urk. 70 S. 6 f.) sowie die Beschuldigte habe ihre Sachverhaltsschilderung immer wieder mit wesentlichen Sachverhaltselementen ergänzt (Urk. 70 S. 8 f.). Wie einleitend dargelegt, überprüft die Berufungsinstanz bei Übertretungen bloss, ob der Sachverhalt durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig oder willkürlich festgestellt worden ist. Entgegen der Verteidigung erscheinen diese Annahmen der Vorinstanz weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich, sondern sind detailliert und überzeugend begründet. Lediglich beispielhaft ist diesbezüglich zu erwähnen, dass die Beschuldigte zwar anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. März 2017 bestätigte, die Umfahrung des Bahnübergangs über den C.____-Parkplatz, die ...-strasse [Strasse 2], die ...-strasse [Strasse 3] sowie die Unterführung ...-strasse [Strasse 4] zu kennen (Prot. I S. 6 f.). Entgegen der Verteidigung erklärte sie jedoch nicht spontan, weshalb sie diese Strecke nie befahren habe (vgl. Urk. 70 S. 10), sondern brachte diese Erklärung erst anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 25. April 2017 auf entsprechende Ergänzungsfrage der Verteidigung vor (Urk. 46 S. 3). Auch folgende Aussagen der Beschuldigten zeigen, dass die Annahme der Vorinstanz, die Beschuldigte habe ihre Aussagen immer wieder mit wesentlichen Sachverhaltselementen ergänzt, zutreffend ist: Dass sie an besagtem Tag einen Coiffeurtermin gehabt habe, brachte die Beschuldigte erst bei der Verabschiedung nach den Einvernahmen vor (Urk. 13). Dass sie über die ...-strasse [Strasse 5] habe zum Coiffeur fahren wollen, weil sie

- 15 - diese kenne, brachte sie sodann erstmals anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Uster vor (Urk. 46 S. 2).

E. 2.5.7

Der Verteidigung kann sodann nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, man könne nichts zum Nachteil der Beschuldigten ableiten, weil sie am 10. Mai 2016 gegenüber den Polizisten mit keinem Wort erwähnt habe, dass sie beim B.____-Vorplatz habe wenden wollen, weil sie gar nicht dazu gekommen sei, den Sachverhalt darzulegen, zumal die Polizeibeamten diesen gar nicht hätten hören wollen (Urk. 70 S. 8). Der Zeuge D.____ sagte diesbezüglich aus, die Beschuldigte habe den Sachverhalt anerkannt, jedoch die Aussage verweigert. Er habe sie gefragt, ob sie 10 Autos überholt habe, was sie bestätigt habe. Deshalb habe er im Rapport geschrieben, sie anerkenne den Sachverhalt. Im Übrigen habe sie die Aussage aber verweigert. Sie sei seiner Wahrnehmung nach wütend und recht aufbrausend gewesen. Er habe ihr gesagt, was ihr vorgeworfen werde, nämlich dass sie die Kolonne überholt habe, um in die Parkplatzeinfahrt C.____ zu fahren (Urk. 11 S. 6 f.). Auch die Beschuldigte selber erklärte gegenüber dem Statthalteramt, sie habe dem Polizeibeamten bloss gesagt, sie sei der Meinung, sie habe nichts falsch gemacht. Er habe sie übrigens noch mehrmals gefragt, ob sie nicht etwas dazu sagen wolle. Sie verstehe nicht, weshalb er im Rapport geschrieben habe, sie habe ihre Aussage verweigert, weil sie ihm bereits zweimal gesagt habe, sie sei der Meinung, man hätte so fahren dürfen. Auf Nachfrage, ob sie der Polizei gesagt habe, dass sie nach dem B.____-Gebäude habe wenden wollen, erklärte sie, das habe sie nicht, aber sie hätte es ihm erklären können, wie sie habe fahren wollen, wenn er sie gefragt hätte (Urk. 9 S. 4). Mithin hätte die Beschuldigte zweifellos die Möglichkeit gehabt, den Polizeibeamten ihre Situation zu erklären. Wenn die Vorinstanz aufgrund dieser Umstände festhält, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschuldigte ihr angeblich beabsichtigtes Wendemanöver beim B.____-Vorplatz nicht bereits gegenüber den Polizeibeamten vorgebracht habe, ist das nicht willkürlich, sondern vielmehr absolut nachvollziehbar und zutreffend.

E. 2.5.8

In Bezug auf den Zeugen E.____ macht die Verteidigung schliesslich geltend, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dieser überhaupt losgerannt sei, da

- 16 - ein Vorbeifahren an der Kolonne offen gelassen habe, ob die ...-strasse [Strasse 2], die Einfahrt des C.____-Parkplatzes oder aber der Vorplatz des B.____ das Ziel des fehlbaren Lenkers gewesen sei. Es sei sodann nicht genau erfragt worden, in welcher Distanz sich die Beschuldigte im Zeitpunkt, als der Zeuge E.____ hervorgetreten sei, befunden habe. Ausserdem mache misstrauisch, dass er behauptet habe, die Beschuldigte hätte sich auch schuldig gemacht, wenn sie gemäss eigenen Angaben auf den B.____-Vorplatz hätte fahren wollen. Dies zeige die Rechthaberei. Zusammenfassend würden Zweifel bei der Darstellung des Polizeibeamten E.____ bestehen, dass die Beschuldigte ihn erst habe erkennen können, als sie am B.____-Vorplatz vorbeigefahren sei (Urk. 70 S. 11 f.). Der Polizeibeamte erklärte nachvollziehbar, weshalb er zum Fahrzeug habe rennen müssen. So führte er aus, sie seien bei der ...-strasse [Strasse 2] auf dem Trottoir gestanden, so dass man sie nicht offensichtlich habe sehen können (Urk. 12 S. 4). Dies stimmt mit den Ausführungen seines Kollegen D.____ überein, wonach sie nach dem Fussgängerstreifen bei der C.____ auf dem Trottoir, Seite C.____, gestanden seien (Urk. 11 S. 4). Betrachtet man die Satellitenaufnahme auf Google Maps, ist unschwer zu

erkennen, dass sich der Fussgängerstreifen unmittelbar vor der ...-strasse [Strasse 2] befindet (<https://www.google.com/maps/@...>; vgl. auch Urk. 18/1). Der Zeuge E._____ führte weiter aus, die Beschuldigte sei links an der Kolonne vorbei bis zur Einfahrt in den Parkplatz der C._____ gefahren. Er sei zum C._____ -Parkplatz gerannt, um sie dort zu stoppen, wobei er über den Parkplatz selber gerannt sei (Urk. 12 S. 4 f.). Ferner erklärte er, ihr Standort bei der ...-strasse [Strasse 2] sei so gewählt gewesen, um gerade diese Fahrzeuge zu stoppen, die bis zur ...-strasse [Strasse 2] links an der Kolonne vorbeigefahren seien. Für die anderen, die früher – nämlich bei der Parkplatzeinfahrt – in den Parkplatz gefahren seien, hätten sie nach vorne rennen müssen (Urk. 12 S. 7). Der Zeuge erklärte sodann nachvollziehbar, er habe der Beschuldigten erstmals auf dem Parkplatz ein Haltezeichen gegeben, ansonsten würde er ja die Leute zur Übertretung animieren, was keinen Sinn ergebe (Urk. 12 S. 7). Auch dies stimmt mit der Aussage des Zeugen D._____ überein, welcher in allgemeiner Weise ausführte, sein Kollege habe jeweils erst gewunken, als die Fahrzeuge auf Höhe der Einfahrt des C._____ -Parkplatzes gewesen sei-

- 17 - en, was er seiner Wahrnehmung nach auch bei der Beschuldigten so gemacht habe (Urk. 11 S. 6). Wenn die Vorinstanz folglich die Aussagen des Zeugen E._____ als glaubhaft erachtet, ist dies keinesfalls willkürlich.

E. 2.6

Zusammenfassend ist die Sachverhaltserstellung der Vorinstanz, wonach die Beschuldigte mit ihrem Fahrzeug am 10. Mai 2016, 9.55 Uhr, auf der ...-strasse [Strasse 1] in Uster in der Mitte des B._____ -Gebäudes (auf der Höhe des Fussgängerstreifens) auf die Gegenfahrbahn ausscherte, um die stehende Kolonne zu überholen, und bis zur Einfahrt auf den C._____ -Parkplatz an der Kolonne vorbeifuhr (Urk. 57 S. 22), weder willkürlich noch offensichtlich unrichtig, weshalb dieser Sachverhalt als erstellt anzusehen ist. Nicht erstellt ist demgegenüber, dass die Beschuldigte links an einer Sicherheitslinie vorbeigefahren ist, und dass die Ausfahrt des C._____ -Parkplatzes auf der Höhe des Fussgängerstreifens nicht einsehbar war, weil sich solches nicht aus den vorliegenden Akten bzw. Aussagen ergibt. Erstellt ist wiederum, dass jederzeit ein sich auf dem Parkplatz befindliches Auto die Ausfahrt hätte befahren können, um den Parkplatz über die ...-strasse [Strasse 1] zu verlassen. Überdies hätte auch jederzeit von der ...- strasse [Strasse 2] ein Auto in die ...-strasse [Strasse 1] einbiegen und der Beschuldigten entgegenfahren können. IV. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 3

Die vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 7. März 2017 in Anwesenheit der Beschuldigten sowie ihres erbetenen Verteidigers statt (Prot. I S. 4 ff.). Im Anschluss wurde mit Verfügung vom 7. März 2017 ein amtlicher Bericht betreffend die Verkehrsführung am 10. Mai 2016 beim Bauamt der Stadt Uster eingeholt (Urk. 35). Weil Verkehrsanordnungen und Verkehrssperren im Kompetenzbereich der Stadtpolizei Uster liegen, verfasste diese am 22. März 2017 einen amtlichen Bericht zuhanden des Bezirksgerichts Uster (Urk. 41 und 42/1-3). Nachdem dieser den Parteien mit Verfügung vom 5. April 2017 zugestellt worden war (Urk. 44), fand am 25. April 2017 die Fortsetzung der Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 12 ff.). Das Einzelgericht sprach die Beschuldigte mit Urteil vom 25. April 2017 in Bestätigung des Strafbefehls der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG sowie in Verbindung mit Art. 27

Abs. 1 und Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV schuldig und bestrafte sie mit einer Busse von Fr. 200.– (Urk. 49). Das Urteil wurde der Beschuldigten gleichentags eröffnet (Prot. I S. 12 ff.), woraufhin sie mit Eingabe vom 27. April 2017 fristgerecht Berufung anmelden liess (Urk. 51). Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger der Beschuldigten schliesslich am 24. Juli 2017 zugestellt (Urk. 54).

E. 3.1

Gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG ist Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 35 Abs. 2 SVG ergibt sich folglich, dass nicht nur das Überholen, sondern auch das Vorbeifahren an Hindernissen von dieser Vorschrift erfasst wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt sodann ein Überholen vor, wenn ein schnelleres Fahrzeug ein in gleicher Richtung langsamer vorausfahrendes einholt, an ihm vorbeifährt und vor ihm die Fahrt fortsetzt, wobei weder das Ausschwenken noch das Wiedereinbiegen eine notwendige Voraussetzung des Überholens bildet (Urteil des Bundesgerichts 6B_374/2015 vom 3. März 2016, E. 3.2. m.w.H.). Mithin ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Verhalten der Beschuldigten als Überholen qualifizierte.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat unter Verweis auf die Rechtsprechung zutreffend ausgeführt, dass der Überholende zu Beginn seines Manövers die Gewissheit haben muss, sein Überholmanöver sicher und ohne Gefährdung Dritter abschliessen zu können. Eine Verletzung von Art. 35 Abs. 2 SVG liegt vor, wenn der Überholende vor Einleitung des Überholmanövers keine Gewissheit hat, gefahrlos vor dem Ende des für ihn sichtbaren Raums wieder einbiegen zu können. Auch muss ein während des Überholens auf der Gegenfahrbahn auftauchendes Fahrzeug seinen Weg unter Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit fortsetzen können, ohne gefährdet zu werden (vgl. Urk. 57 S. 24 m.w.H.). Gemäss dem erstellten Sachverhalt wechselte die Beschuldigte auf Höhe der Mitte des B.____-Gebäudes auf die Gegenfahrbahn und fuhr an der stehenden Kolonne bis zur Ein-

- 19 - fahrt des C.____-Parkplatzes vorbei. Wäre ein Auto von der ...-strasse [Strasse 2] nordwärts auf die ...-strasse [Strasse 1] eingebogen, nachdem die Beschuldigte auf die Gegenfahrbahn gewechselt hatte, so wäre dieses Fahrzeug in seinem Fortkommen behindert worden, da die Beschuldigte aufgrund der stehenden Kolonne nicht auf die Normalspur hätte zurückwechseln können. Mithin hatte die Beschuldigte bei Beginn ihres Überholmanövers nicht den notwendigen Überblick und die Gewissheit, dass sie auf der Gegenfahrbahn bis zur Einfahrt des C.____-Parkplatzes vorfahren konnte, ohne ein allfälliges entgegenkommendes Auto zu behindern. Ferner hätte auch jederzeit ein Auto vom Parkplatz die C.____-Ausfahrt befahren können, um nordwärts in die ...-strasse [Strasse 1] einzubiegen, was aufgrund der auf der Gegenfahrbahn entgegenkommenden Beschuldigten nicht möglich gewesen wäre. Somit ist der objektive Tatbestand von Art. 35 Abs. 2 SVG erfüllt. In Bezug auf den subjektiven Tatbestand sowie das Fehlen von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 24 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.3

Zusammenfassend ist die Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen.

V. Sanktion 1. Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte nach Erläuterung des Strafrahmens sowie der theoretischen Grundlagen der Strafzumessung aufgrund ihres leichten Verschuldens sowie angesichts ihrer finanziellen Verhältnissen zu einer Busse von Fr. 200.– und setzte für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen fest (Urk. 57 S. 25 ff.). 2. Die Beschuldigte erhebt im Berufungsverfahren keine Einwendungen gegen die Strafzumessung durch die Vorinstanz (Urk. 70). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann sowohl in Bezug auf die Tatkomponente als auch die Täter- komponente, insbesondere die finanziellen Verhältnisse, in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf die zutreffenden und überzeugenden Aus-

- 20 - führungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 25 ff.). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass lediglich noch der Vorwurf des Überholens im Kolonnenverkehr verbleibt, weshalb eine Busse von Fr. 100.– angemessen erscheint. Dementsprechend ist die Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 100.– zu bestrafen und für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens dieser Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Beschuldigte ist vorliegend wegen einer einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen, während sie vom Vorwurf der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV freizusprechen ist.

E. 4

Mit Eingabe vom 4. August 2017 reichte der Verteidiger der Beschuldigten fristgerecht seine Berufungserklärung beim hiesigen Gericht ein (Urk. 58). In der Folge wurde dem Statthalteramt Bezirk Uster mit Präsidialverfügung vom 28. August 2017 das Doppel der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu verlangen (Urk. 60). Nachdem sich das Statthalteramt Bezirk Uster innert Frist nicht vernehmen liess, wurde mit Beschluss vom 2. Oktober 2017 die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und der Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 62), welche diese mit Eingabe vom 31. Januar 2018 innert erstreckter Frist erstatten liess (Urk. 70). Das Statthalteramt Bezirk Uster beantragte mit Eingabe

- 5 - vom 13. Februar 2018 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 78). Ferner verzichtete die Vorinstanz auf das Einreichen einer Vernehmlassung (Urk. 76).

E. 5

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 4) wird bestätigt.

- 24 -

E. 6

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens – mit Ausnahme der Kosten des amtlichen Berichtes der Stadt Uster – werden der Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des amtlichen Berichtes der Stadt Uster (Fr. 240.85) werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zur Hälfte der Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Der Beschuldigten wird für das erstinstanzliche Verfahren sowie für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung für die anwaltliche Verteidigung von insgesamt Fr. 1'824.85 zugesprochen.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. April 2018
Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Leuthold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.